

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird



Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamloch



Ortsteil Hertingen

Herzliche Einladung
zu der Vortrags-Veranstaltung der VHS
Markgräflerland mit dem Oberrheinischen
Bäder- und Heimatmuseum am
Samstag, den 9. Februar 2019 um 17.00 Uhr
im Museum



Thema: „Verführerische Badekultur der Römer“
von Monique Burnand und Oliver Burnand aus Riehen/Schweiz,
bekannt durch mehrere Mitwirkungen im Museum

Am kommenden Samstag findet eine Premiere statt. Das Museum veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Markgräflerland einen Vortrag, der Grundlagen der verschwenderischen Badekultur der Römer behandelt. Der balsamische Duft von Weihrauch und Myrrhe durchzieht die Thermen. Sie werden erläutert von dem uns bestens bekannten Ehepaar Herrn und Frau Burnand aus Riehen, die auch wieder entsprechende Proben mitbringen. Wir laden herzlich zu dieser Veranstaltung ein und würden uns über viele Gäste sehr freuen.

Der Museumsleiter

Notrufe:

- **Feuerwehr und Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 -0**

- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar. **Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.**

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40. Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 0180 6076211, Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 0180 6076212

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Bad Bellingen nach § 16 FwG**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07. 2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 28. Jan. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für

1. kostenpflichtige Einsätze 12,00 € je Stunde
2. nicht kostenpflichtige Einsätze 5,00 € je Einsatz

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde (Höchstsatz 50,00 € je Tag) ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Verdienstausschlag eine pauschale Entschädigung von 30,00 € je Stunde (Höchstsatz 150,00 € je Tag).

§ 2**Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag gewährt. Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 1 Abs. 6) erhalten eine Tagespauschale von 150,00 €. Unselbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Tagespauschale von 100,00 €, wenn sie auf den Verdienstausschlag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 verzichten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3**Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung im Jahr:

Kommandant	1.200,00 €
Stv. Kommandant	600,00 €
Jugendfeuerwehrwart	450,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	400,00 €
Jugendfeuerwehr (Teamentschädigung)	300,00 €

Abteilung Bad Bellingen

Abteilungskommandant	500,00 €
1. Stv. Abt.-Kommandant	400,00 €
2. Stv. Abt.-Kommandant	400,00 €

Abteilung Hertingen

Abteilungskommandant	300,00 €
Stv. Abt.-Kommandant	250,00 €
Gerätewart Bad Bellingen	300,00 €
Stv. Gerätewart Bad Bellingen	150,00 €
Gerätewart Hertingen	150,00 €
Gerätewart Atemschutz	400,00 €
Stv. Gerätewart Atemschutz	200,00 €

Gerätewart Funktechnik	200,00 €
Gerätewart Schluchwerkstatt	400,00 €
Hausmeister Bad Bellingen	400,00 €
Verwaltung Abt. Bad Bellingen	300,00 €
Verwaltung Abt. Hertingen	150,00 €

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten einen Verdienstausfall in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde (Höchstsatz 100,00 € je Tag).

§ 5

Antrag

Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Jan. 2019 in Kraft.

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Bellingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 28. Jan. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bellingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der

Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung gelten entsprechend.

(2) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Lörrach" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Sollte im Sinne von § 26 FwG

ein „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe zwischen der Gemeinde Bad Bellingen und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen sein, ist dieser Vertrag anzuwenden.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

4. die Abnahme von Brandmeldeanlagen und Brandschutzberatungen durch den Kommandanten oder einen Vertreter.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

(4) Im Falle der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Jan. 2019 in Kraft.

Bad Bellingen, den 28. Jan. 2019

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 6. Feb. 2019 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 6. Feb. 2019 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	13,50 €
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13,50 €
(mindestens jedoch je Veranstaltung 50,00 €)	

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253), je Stunde

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
Drehleiter DLAK 18/12	223,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €
Gerätewagen Transport bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Bad Bellingen, den 28. Jan. 2019

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 6. Feb. 2019 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 6. Feb. 2019 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.

Gemeinde Bad Bellingen	Landkreis Lörrach
---------------------------	----------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In Bad Bellingen sind dabei insgesamt 15 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Bad Bellingen	5	5
Rheinweiler	4	4
Bamlach	3	4
Hertingen	3	4

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2019 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen schriftlich einzureichen.

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2.2.2 Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl

Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2.2.3 Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl

Ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat darf für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. gemeinsame Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des Gemeinderats von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister (Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen) kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen.
3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Bad Bellingen, 06.02.2019

Bürgermeisteramt
Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag, 16. Februar 2019 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Fundbüro

Fundsachen, die beim Fundbüro der Gemeinde abgegeben wurden: **1 Schlüssel mit Anhänger**

Ausstellung im GalerieCafé Bamlach

Die Ausstellung „Augenblicke“ mit Beate Farnländer (Malerei) und Cerstin Thielmann (Skulptur) ist aktuell im GalerieCafé Bamlach zu sehen. Beate Farnländer befasst sich in ihrer Malerei hauptsächlich mit dem Portrait und figürlichen Alltagsszenen. In der Serie „Kindheit“ entwickelt sie Verbindungen von erzählten Geschichten, Erinnerungen und Fotos alter Menschen. Diese werden dann im Bild umgesetzt. Die Geschichten fließen in das Portrait ein und halten so „Augenblicke“ der Kindheit lebendig. Cerstin Thielmanns Büsten, Figuren und Köpfe sind nicht nach Vorlagen entstanden. Sie entstehen aus sich selbst. Ursprünglich Malerin arbeitet sie nun seit zehn Jahren mit dem Material Ton und hat spannende, alte Brenntechniken erlernt und ausprobiert. Bei einem Brand in der Grube, Kapsel oder Tonne kann man nie sicher sein, wie das Feuer seine Zeichnung hinterlässt.

Die Öffnungszeiten sind Donnerstag und Freitag von 14.00 – 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.



Landratsamt Lörrach

Fachveranstaltung Pflanzenbau

Die Pflanzenbauberater des Landratsamts Lörrach führt eine Informationsveranstaltung für Landwirte durch am **Donnerstag, den 21. Februar 2019, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Maier in Eichsel**. Bei der Veranstaltung werden aktuelle Themen des Pflanzenschutzes im Ackerbau und Grünland behandelt. Zusätzlich werden Möglichkeiten der Bekämpfung von Giftpflanzen und futterbaulich geringwertigen Kräutern auf Grün-

land besprochen. Neben wertvollen Informationen zur Umsetzung der Gewässerrandstreifen und ökologischen Vorrangflächen bildet die neue Düngeverordnung ein weiterer Schwerpunkt. Unter anderem wird erläutert, wie die schlagbezogene Düngebedarfsermittlung sowie der betriebliche Nährstoffvergleich aufgezeichnet werden kann. Teilnehmer der Veranstaltung können sich den Besuch als Fortbildung im Rahmen der Pflanzenschutz-Sachkunde anerkennen lassen.

Auskünfte zu dieser Veranstaltung erteilt Herr Hess oder Herr Winkler vom LRA Lörrach Tel.: 07621/410 - 4440 od. - 4442.

Gez. Hess

Agentur für Arbeit

Pflichten von Arbeitgebern gegenüber Behinderten

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Prüfung der Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2017 müssen die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bis spätestens 31. März der Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten anzeigen. Am schnellsten geht dies elektronisch. Darüber informiert die Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Schwerbehinderung nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Beschäftigungsquote für private Arbeitgeber Arbeitsplatz	Höhe der Abgabe je Monat und unbesetztem
3 Prozent bis unter 5 Prozent	125,- Euro
2 Prozent bis unter 3 Prozent	220,- Euro
unter 2 Prozent	320,- Euro

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Regelungen für kleinere Betriebe

Eine Besonderheit gilt für Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen. Diese müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 125 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen. Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 125 Euro, wenn sie weniger als diese beiden Pflichtplätze besetzen, und 220 Euro, wenn weniger als ein Pflichtplatz besetzt ist.

Kostenlose Software

Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Um die Ausgleichsabgabe zu berechnen und die entsprechende Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Die Meldung kann auf elektronischem Wege schnell und unbürokratisch vorgenommen werden.

Frist ohne Verlängerung

Die Agenturen für Arbeit überprüfen die Beschäftigungspflicht. Die Daten für das vorangegangene Kalenderjahr müssen vom Arbeitgeber einmal jährlich bis zum 31. März übermittelt werden. Bis zu diesem Termin muss auch die Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt überwiesen werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Fragen zum Anzeigeverfahren

werden von Montag bis Freitag zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 0721 823 7066 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Lörrach beantwortet.

Veranstaltungskalender

bad bellingen
im markgräflerland
wo erholung zum erlebnis wird

Donnerstag, 07. Februar	
09.00 Uhr	Geführte Schneeschuhwanderung auf den Belchen (s. BuK). Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99. Anmeldung bei ab durchs Ländle bis 12.00 Uhr am Vortag.
15.00 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels. Anmeldung erforderlich unter 07631 749533.
19 – 22 Uhr	Handnähgruppe Bad Bellingen, Galerie B. Wartenberg, Rheinstraße 15
20.00 Uhr	Goethes Faust – die Puppenshow im Kurhaus. Das erfolgreichste deutsche Theaterstück als Puppenspiel mit Dr. Johannes Minuth, Freiburger Puppenbühne. Eintritt: VVK 12,00 € pro Person. Abendkasse 15,00 € pro Person. Schulklassen ab 15 Schülern 10,00 € pro Person und ein Begleitlehrer erhält freien Eintritt. Nicht für Kinder geeignet! Tickets an allen Reservix-Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de . Einlass ab 19.30 Uhr. (s. BuK)
Freitag, 08. Februar	
10.00 Uhr	Colmar-Shuttle: Fahrt nach Colmar (ohne Führung) (s. BuK). Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99 bei ab durchs Ländle bis 12.00 Uhr am Vortag. Kosten: 24,00 € pro Person.
12.00 Uhr	Zusammen isst man glücklicher. Wöchentlicher Mittagstisch für Genießer. Anmeldung erforderlich: Landgasthof Schwanen unter 07635 811811.
Samstag, 09. Februar	
10.00 Uhr	Der Erzkasten im Winterzauber – Landschaftsführung auf dem Schauinsland (s. BuK) Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99 bei ab durchs ländle bis 12.00 Uhr am Vortag. Kosten: 24,00 € pro Person
Sonntag, 10. Februar	
09.00 Uhr	Wanderung über den Höhen vom Batzenberg und Schneekental mit dem Schwarzwaldverein Bad Bellingen. Anmeldung und Informationen bei R. und M. Vogler Tel. 07631 8494.
10.00 Uhr	Hobbyausstellung im Kurhaus mit der Gruppe „Vergißmeinnicht“. Ausstellung und Verkauf von handgemachten Kunstwerken und Basteleien.
14.00 Uhr	Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bamlach
14.30 Uhr	Tanztee mit Benne im Kurhaus. Kosten: mit Gästekarte 5,00 €, ohne Gästekarte 7,00 €
Montag, 11. Februar	
10.00 Uhr	Gletschersee und Kuckucksuhr – Landschaftsführung durch den Hochschwarzwald (s. BuK) Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99 bei ab durchs Ländle bis 12.00 Uhr am Vortag. Kosten: 29,00 € pro Person.
10.00 Uhr	smoveyTRAINING von „Bad Bellingen bewegt“. Dauer 1 Stunde. Treffpunkt am Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4. Anmeldung erforderlich unter 0173/5969677. Kosten: für Mitglieder BBB frei/Nichtmitglieder 5,00 €.
13.30 – 16.30	Offene Textile Werkstatt mit Sonia Leber, Galerie B. Wartenberg, Rheinstraße 15
17.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder (5-7 Jahre). Informationen und Anmeldung telefonisch unter 07633 939369
18.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (8-14 Jahre). (s.o.)
19.00 Uhr	Fudomotion – Gesundheitsorientierte Kampfkunst für Erwachsene und Ältere. Kursdauer 10 Wochen, Teilnahmegebühr: 95,00 €, Ort: Gymnastikhalle im Kurmittelgang der Therme Kontakt: Tel. 07633 939369
Dienstag, 12. Februar	
10.00 Uhr	Kangatraining im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Der Kurs dauert 8 Wochen und kostet 99,00 € ohne bzw. 119,00 € mit Trainings-DVD
19.00 Uhr	Die Feldenkrais-Methode – Bewusstsein durch Bewegung in der Gymnastikhalle im Kurmittelhaus. Kosten: erste Teilnahme ist kostenfrei. Mitglieder zahlen 10,00 € / Termin. 65,00 € / 10 Termine. Nicht-Mitglieder zahlen 12,00 € / Termin, 85,00 € / 10 Termine.
19 – 22 Uhr	UfO-Quiltgruppe, Galerie B. Wartenberg, Rheinstraße 15
Mittwoch, 13. Februar	
10.00 Uhr	Colmar-Shuttle: Fahrt nach Colmar (ohne Führung) (s. BuK). Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99 bei ab durchs Ländle bis 12.00 Uhr am Vortag. Kosten: 24,00 € pro Person
10.30 Uhr	Gesundheitsvortrag: Hochsensibilität – Fluch oder Segen? Mit Brigitte Stürzenhofecker Im Konferenzraum Eintritt: 6,00 €, mit Bad Bellingener Gästekarte 5,00 € (s. BuK)
13.30 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Porzellanmalen mit Renate Müller (14-tägig). Anmeldung erforderlich unter 07621 61181.
14.00 Uhr	Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bamlach
Donnerstag, 14. Februar	
09.00 Uhr	Geführte Schneeschuhwanderung am Feldberg (s. BuK). Weitere Informationen und Anmeldung: 0761 88 14 65 99 bei ab durchs Ländle bis 12.00 Uhr am Vortag.
15.00 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels. (s. 7.2.)

Veranstaltungen

Schloss Bürgeln

Ab 1. Februar 2019 finden die Schlossführungen wieder jeweils am Samstag und Sonntag um 14, 15 und 16 Uhr statt. Private Gruppenführungen vereinbaren Sie bitte über die Schlossverwaltung. Infos zu Konzerten, Sonderführungen etc. finden Sie unter: www.schlossbuergeln.de. Die Schlossverwaltung erreichen Sie Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 07626 237.

Sozialverband VdK

Ortsverband Efringen-Kirchen / Bad Bellingen

Wer entscheidet über Ihre Angelegenheiten, privat und geschäftlich, wenn Ihnen was zustoßt? Selbst Ihr Ehepartner darf es nicht! **Sozialverband VdK** bietet allen Mitgliedern und Bürgern der Gemeinde eine kostenlose Info-Veranstaltung über: **Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Sorgerechtsverfügung**: Referent Tim Pahle, Generationenberater (IHK)

Erbrecht: Referent Sicco Birkholz, Rechtsanwalt

11. Februar 2019 um 19.00 Uhr, Kursaal Bad Bellingen

Anmeldung wenn möglich unter 07628 / 91 91 33

Wolfgang Martin

Veranstaltungen in der Galerie BW

Donnerstag, 7. Februar 2019, Handnähgruppe Bad Bellingen, Galerie BW, Rheinstrasse 15, 79415 Bad Bellingen, 19 Uhr – 22 Uhr, (Gäste willkommen), Info: Telefon-Nr. 07635 – 8714

Montag, 11. Februar 2019, Offene Textile Werkstatt mit Sonia Leber, Galerie BW, Rheinstrasse 15, 79415 Bad Bellingen, 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, (Gäste willkommen), Info: Telefon-Nr. 07635 – 8714. **Dienstag, 12. Februar 2019**, UfO-Quiltgruppe, Galerie BW, Rheinstrasse 15, 79415 Bad Bellingen, 19 Uhr – 22 Uhr, (Gäste willkommen), Info: Telefon-Nr. 07635 – 8714

Literaturkreis

Wolfgang Schorlau: Der große Plan

Im neuen Jahr lädt der Literaturkreis wieder zu seinem nächsten Treffen alle Interessierten herzlich ein: **Donnerstag, den 14. Februar 2019 um 19 Uhr – Landgasthaus „zum Schwanen“ Bad Bellingen, Rheinstraße**. Wieder einmal wird ein Kriminalroman besprochen, der nicht nur sehr spannend ist, sondern es auch politisch in sich hat. „Der große Plan“ von Wolfgang Schorlau verknüpft zwei Handlungsstränge, die am Ende zusammengeführt werden: die Kriegsverbrechen der Wehrmacht und der SS in Griechenland und die Finanzkrise in Europa, speziell in Griechenland. Welche Rolle spielen dabei die deutschen und europäischen Institutionen und welche Interessen stehen hinter den agierenden Personen? Ganz nebenbei lernen wir auch etwas über die dubiosen Finanztransaktionen (wie z.B. den SWAPs) auf den internationalen Finanzmärkten, die von der Realwirtschaft nicht mehr gedeckt werden.

Bade- und Kurverwaltung

Zusammen „isst“ man glücklicher

Wöchentlicher Mittagstisch für Genießer. Sie haben keine Lust zu kochen, wollen sich aber auch nicht alleine ins Restaurant setzen? Dann kommen Sie zu unserem gemeinsamen Mittagstisch jeden Freitag in wechselnden Restaurants in Bad Bellingen.

Wir bitten um Ihre Anmeldung im jeweiligen Restaurant.

08.02.2019 Landgasthof Schwanen 07635 811811

15.02.2019 Historischer Landgasthof Rössle 07635 9180

22.02.2019 DasPark Restaurant 07635 82 41 790

Geführte Schneeschuhwanderung auf den Belchen

Mit einem Kleinbus geht es zur Talstation der Belchen-Seilbahn. Dort findet die geführte Wanderung auf einem Rundweg mit einer Länge von circa 6 Kilometern und einer Steigung von circa 330 Metern statt. Bevor die Rückfahrt startet, besteht ausreichend Zeit für eine Einkehr.

Weitere Informationen

Treffpunkt: an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus; Abfahrt: 09.00 Uhr; Dauer: ca. 8 Stunden; Durchführung: bei guter Witterung und ausreichend Schneelage; Anforderungen: gute Kondition, festes und wasserabweisendes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung, Schneeschuhe und Stöcke. Leistungen: Fahrt mit Kleinbus, Führung; Teilnehmerzahl: maximal 8 Personen; Preis: 29,00 Euro pro Person, ggf. zzgl. 13,00 Euro* pro Person für Schneeschuh-Leihe inklusive Stöcke.

*Preisänderung möglich. **Termin** Donnerstag, 07. Februar 2019 **Anmeldung**: Dr. Jochen Schwendemann, ab durchs ländle; Schwimmbadstraße 32, 79100 Freiburg, Tel. 0761 88146599, info@ab-durchs-laendle.de. **Anmeldeschluss** ist 12.00 Uhr am Vortag der jeweiligen Fahrt

Goethes Faust – Die Puppenshow

Das erfolgreichste deutsche Theaterstück als Puppenspiel mit Dr. Johannes Peter Minuth von der Freiburger Puppenbühne im Kursaal Bad Bellingen. Am Donnerstag, den 07. Februar 2019 spielt Johannes Peter Minuth von der Freiburger Puppenbühne in Bad Bellingen im Kurhaus um 20.00 Uhr „Goethes Faust - Die Puppenshow“.

Termin: 07. Februar 2019; **Uhrzeit**: 20.00 Uhr, **Einlass** ab 19.30 Uhr; **Ort**: Kurhaus; **Tickets**: **Vorverkauf**: 12,00 € p.P., **Abendkasse**: 15,00 € p.P., Schulklassen ab 15 Schülern: 10,00 € p.P. Ein Begleitler erhält freien Eintritt. Karten sind an allen bekannten Reservix-Vorverkaufsstellen erhältlich und unter www.reservix.de **Hinweis**: **Nicht für Kinder geeignet**.

Colmar-Shuttle: Fahrt nach Colmar (ohne Führung)

Mit einem Kleinbus geht es Colmar. Bevor die Fahrt zurück startet, besteht ca. 3 Stunden Zeit für die individuelle Besichtigung der Stadt.

Weitere Informationen: Treffpunkt: an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus; **Abfahrt**: 10.00 Uhr; **Dauer**: ca. 6 Stunden; **Durchführung**: wetterunabhängig. **Leistung**: Fahrt mit Kleinbus; **Teilnehmerzahl**: maximal 8 Personen. **Preis**: 24,- Euro pro Person. **Termine**: Freitag, 08. Februar 2019; Mittwoch, 13. Februar 2019; Montag, 18. Februar 2019; Freitag, 08. März 2019; Mittwoch, 13. März 2019; Montag, 18. März 2019; Samstag, 30. März 2019. **Informationen und Anmeldung**: Dr. Jochen Schwendemann, ab durchs ländle; Schwimmbadstraße 32, 79100 Freiburg, Tel. 0761 88146599, info@ab-durchs-laendle.de. **Anmeldeschluss** ist 12.00 Uhr am Vortag der jeweiligen Fahrt

Der Erzkasten im Winterzauber – Landschaftsführung auf dem Schauinsland

Mit einem Kleinbus geht es zum Schauinsland. Dort findet die Führung auf einem Rundweg mit einer Länge von ca. 3 Kilometern und einer Steigung von insgesamt ca. 80 Metern statt. Die Strecke der Führung verläuft auf geschotterten Wanderwegen sowie auf asphaltierten Straßen. Bevor die Fahrt mit einem Kleinbus zurück startet, besteht ausreichend Zeit für eine Einkehr. **Weitere Informationen**: **Treffpunkt**: an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus; **Abfahrt**: 10.00 Uhr; **Dauer**: ca. 6 Stunden; **Durchführung**: wetterunabhängig; **Anforderungen**: festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung, **Leistungen**: Fahrt mit Kleinbus, Führung. **Teilnehmerzahl**: maximal 8 Personen. **Preis**: 24,- Euro pro Person **Termine**: Samstag, 09. Februar 2019; Freitag, 15. Februar 2019;



Mittwoch, 20. Februar 2019; Montag, 25. Februar 2019; Samstag, 09. März 2019; Mittwoch, 20. März 2019; Montag, 25. März 2019

Gletschersee und Kuckucksuhr – Landschaftsführung durch den Hochschwarzwald

Mit einem Kleinbus geht es durch das Hölletal über den Titisee und dem Feldbergpass an den Todtnauer Wasserfall. Bevor die Fahrt über den Schauinsland zurück startet, besteht ausreichend Zeit für eine Einkehr. Die Führungen an den Haltepunkten finden auf geschotterten Wanderwegen sowie auf asphaltierten Straßen statt und weisen eine Länge von insgesamt ca. 5 Kilometern und eine Steigung von insgesamt ca. 110 Metern auf. **Weitere Informationen:** **Treffpunkt:** an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus; **Abfahrt:** 10.00 Uhr; **Dauer:** ca. 7 Stunden; **Durchführung:** wetterunabhängig; **Anforderungen:** festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung. **Leistungen:** Fahrt mit Kleinbus, Führung. **Teilnehmerzahl:** maximal 8 Personen. **Preis:** 29,- Euro pro Person. **Termine:** Montag, 11. Februar 2019; Samstag, 23. Februar 2019; Mittwoch, 06. März 2019; Montag, 11. März 2019; Samstag, 23. März 2019; Freitag, 29. März 2019

Fudomotion – Gesundheitsorientierte Kampfkunst für Erwachsene und Ältere

Neue Möglichkeit zum Einstieg in die Kampfkunst Karate in Bad Bellingen

„Fudomotion – Gesundheitsorientiertes Karate für Erwachsene und Ältere 50+“ hat sich in als ideales Programm für Erwachsene und Ältere zum Einstieg in die Kampfkunst Karate bewährt. Es kombiniert in idealer Weise die Elemente der Kampfkunst Karate mit effektiver Selbstverteidigung bei gleichzeitiger Gesunderhaltung des Körpers durch Bewegung und Aufbau mentaler Stärke.. Im neuen Fudomotion Schnupperkurs im Fudomotion Dojo Bad Bellingen steht primär der Spaß an der Bewegung und die Prävention und Gesunderhaltung des Haltungs- und Bewegungsapparates im Vordergrund. Schultergelenke, Wirbelsäule, Hüft- und Kniegelenke werden durch eine spezielle und umfangreiche Gymnastik und Aufwärmung sowie durch ein gezieltes Fudomotion Karate-Training gestärkt und nachhaltig positiv beeinflusst. Zudem werden die Achtsamkeit und die Wahrnehmung des eigenen Körpers verbessert. Der Kurs für Erwachsene und Ältere ist in der großen Gymnastikhalle in der Balinea Therme. Jugendliche sind selbstverständlich auch gerne willkommen. Trainiert wird in normaler Trainingskleidung und Barfuß unter Anleitung von Diplom Karatelehrer Fudomotion Ingo Büscher. Zum Einsteigen sind keinerlei sportlichen Voraussetzungen notwendig und es gibt nach oben keine Alterseinschränkung. Die erste Stunde ist ganz unverbindlich zum Reinschnuppern. Eine Kursplatzreservierung ist aber erwünscht. Weitere Informationen unter Tel. 07633 939369. **Termin** Montag, 11.02.2019; **Trainingszeit** von 19.00 bis 20.00 Uhr; **Kursdauer** 10 Wochen; **Kurskosten** 95,00 Euro; **Ort** Gymnastikhalle im Kurmittelgang der Therme

Gesundheitsvortrag: Hochsensibilität – Fluch oder Segen?

Durch besondere Eigenschaften ihres Nervensystems nehmen Hochsensible mehr und intensiver wahr als andere Menschen. Diese Gabe hat manche Vorteile, führt allerdings oft auch zu früherer Erschöpfung und scheinbar geringerer Belastbarkeit. In diesem Vortrag erfahren Sie, ob Sie zu dieser Gruppe gehören und wie Sie mit Hochsensibilität umgehen können.

Termin Mittwoch 13. Februar 2019; **Uhrzeit** 10.30 Uhr; **Ort** Konferenzraum; **Referentin** Brigitte Stürzenhofecker; **Kosten** mit Bad Bellingener Gästekarte 5,00 €, ohne Gästekarte 6,00 €

Geführte Schneeschuhwanderung am Feldberg

Mit einem Kleinbus geht es zum Stollenbach oberhalb des

Zastlertals. Dort findet die geführte Wanderung auf einem Rundweg mit einer Länge von circa 6 Kilometern und einer Steigung von circa 300 Metern statt. Bevor die Rückfahrt startet, besteht ausreichend Zeit für eine Einkehr. **Weitere Informationen:****Treffpunkt:** an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus; **Abfahrt:** 9.00 Uhr; **Dauer:** circa 8 Stunden; **Durchführung:** bei guter Witterung und ausreichend Schneelage; **Anforderungen:** gute Kondition, festes und wasserabweisendes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung, Schneeschuhe und Stöcke. **Leistungen:** Fahrt mit Kleinbus, Führung. **Teilnehmerzahl:** bis zu 8 Personen. **Preis:** 29,- Euro pro Person, ggf. zzgl. 13,- Euro* pro Person für Schneeschuh-Leihe inklusive Stöcke. *Preisänderung möglich. **Termine:** Donnerstag, 14. Februar 2019, Donnerstag, 7. März 2019, Donnerstag, 28. März 2019

Informationen und Anmeldung: Dr. Jochen Schwendemann, ab durchs ländle; Schwimmbadstraße 32, 79100 Freiburg, Tel. 0761 88146599, info@ab-durchs-laendle.de. Anmeldeschluss ist 12.00 Uhr am Vortag der jeweiligen Fahrt

Aus den Schulen



Kreativ fotografieren:

Freitag 15.02., 18.00 – 21.30 Uhr und Samstag 16.02., 9.30 – 17.15 Uhr

Vortrag am Nachmittag: Matthias Grünewald und der Isenheimer Altar

Mittwoch, 20.02., 15.00 – 16.30 Uhr, VHS-Haus

Einführung in das Malspiel nach Arno Stern

Dienstag, 26.02., 20.00 – 21.00 Uhr, Weilertalstr. 35, Niederweiler

Das Malspiel findet in einem von äußeren Einflüssen geschützten Atelier statt, wo übliche Ansprüche und Bewertungen schweigen. Dadurch öffnet sich ein Raum für einen absichtslosen und spielerischen Ausdruck, der keine Vorgaben, Tipps oder Kommentare braucht und sie auch nicht duldet! An diesem Abend bekommen Sie einen Einblick in die Arbeit von Arno Stern (Paris)

Sprachenberatung Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch

Mittwoch 27.02., 17.30 – 19.00 Uhr

- Sie sind sich nicht sicher, welcher Kurs für Sie in Frage kommt?

- Sie möchten sich über den Unterrichtsinhalt, das Lehrbuch oder die Methoden informieren?

- Sie möchten diese Information aus erster Hand von einer Lehrerin oder einem Lehrer dieses Fachbereichs?

Dann laden wir Sie herzlich ein zu unserer kostenlosen Sprachenberatung.

Folklore Tänze

Freitag, 08.03., 16.00 – 17.30 Uhr, 6 x, VHS-Haus

Druckunterlagen mit InDesign gestalten – Grundkurs

Samstag 09.03., 9.00 – 17.00 Uhr, 2 x, VHS-Haus

Adobe InDesign ist das professionelle Layout-Programm für Print-Projekte. In diesem Kurs lernen Sie anhand praktischer Beispiele, mit InDesign einfache Layouts selbst zu erstellen und

zu bearbeiten. Sie bekommen Einblick in das Layouten und den Umgang mit Typografie, Farben und Bildern für den privaten und geschäftlichen Bereich. **Voraussetzung:** Gute PC-Kenntnisse.

Italienisch sprechen – Intonation und Melodie

Samstag 09.03., 10.00 – 12.30 Uhr, VHS-Haus

Der Schwerpunkt dieses Kurses liegt auf dem Lernen der italienischen Aussprache. Mit Hilfe von fonetischen Elementarkenntnissen wird der Grundstein zum guten Artikulieren gelegt. Das Hören und Lesen wird uns in die Melodie und in die musikalische Intonation der Sprache einführen, mit der wir uns mehr und mehr vertraut machen werden.

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.

Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499

E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,

Internet: www.vhs-markgraeflerland.de



Anmeldung der Schulanfänger/innen 2019

Die Anmeldung an der Sonnenrainschule findet am **Dienstag, 19. Februar 2019, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Mittwoch, 20. Februar 2019, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag, 21. Februar 2019, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Schulhaus in Rheinweiler statt.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die zwischen dem 01. Oktober 2012 und dem 30. September 2013 geboren sind, oder im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden. Außerdem können Kinder angemeldet werden, die bis zum 30. Juni 2020 das 6. Lebensjahr vollenden und schulfähig erscheinen. Ein Antrag auf Zurückstellung kann ebenfalls gestellt werden. Zur Anmeldung bringen Sie bitte Ihr Kind, die Geburtsurkunde sowie die am Info-Nachmittag ausgeteilten Unterlagen ausgefüllt mit. Im Falle einer besonderen Sorgerechtsregelung legen Sie bitte hierfür einen entsprechenden Nachweis vor (z. B. wenn ein Elternteil alleinig erziehungsberechtigt ist).

Bitte kontaktieren Sie das Sekretariat der Sonnenrainschule (07635 759), um einen Termin zu vereinbaren, sofern noch nicht geschehen.



**Kreisgymnasium
Neuenburg am Rhein**

Das Kreisgymnasium Neuenburg lädt GrundschülerInnen und deren Familien zum Kennenlernen ein

Insbesondere Viertklässler und deren Eltern lädt das Kreisgymnasium Neuenburg am **Donnerstag, den 21. Februar 2019 ab 17.30 Uhr** zu einem Abend der offenen Tür ein. In Klassenzimmern und Fachräumen des jüngsten, kleinsten und schönsten Gymnasiums des Landkreises zeigen Schülerinnen und Schüler Experimente, Ergebnisse ihres Unterrichts und Produkte aus Arbeitsgemeinschaften. Um 19.00 Uhr werden Eltern in einem Vortrag über die Schule informiert, während auf die Kinder in der Sporthalle vielfältige Stationen und Aktionen warten. **Deshalb:** Sportbeutel mitbringen. Für Familien, die am Kennenlernabend

verhindert sind, bietet das Kreisgymnasium auf Anfrage im Sekretariat unter 07631 93798 10 auch Schulführungen an. Die Schulanmeldung erfolgt dann am 13. und 14. März 2019 jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr. Wenn Sie Wartezeiten vermeiden wollen, können Sie auch hierfür vorab telefonisch ein festes Zeitfenster buchen. Ferner gibt es in diesem Zeitraum noch zwei weitere Gelegenheiten, das Kreisgymnasium in Aktion zu erleben. Am 11. Februar 2019 um 19.00 Uhr und am 8. März 2019 um 19.30 Uhr finden die nächsten Ausgaben der Schülertalkshow nachgefragt am Kreisgymnasium statt. Gast im Februar ist der Erfolgstrainer Ottmar Hitzfeld, Gast im März das SPD-Urgestein Franz Müntefering. Die Veranstaltungen werden von SchülerInnen moderiert und richten sich an die interessierte Öffentlichkeit. Der Eintritt ist jeweils frei.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Gottesdienst:

Sonntag, 10. Februar 2019

10.00 Uhr **Kindergottesdienst** in Hertingen

10.45 Uhr **Gottesdienst** in Kleinkems

14.30 Uhr **Seniorenachmittag** in Hertingen

Sonntag, den 17. Februar 2019

09.15 Uhr **Gottesdienst** in Bad Bellingen

10.45 Uhr **Gottesdienst** in Blansingen

Termine:

Donnerstag, den 7. Februar 2019:

09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** in Bad Bellingen

Montag, den 11. Februar 2019:

14.30 Uhr **Spielekreis** im Albert-Schweitzer-Haus

Dienstag, den 12. Februar 2019:

09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** für Blansingen/Welmlingen/Kleinkems

Donnerstag, den 14. Februar 2019:

09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** in Bad Bellingen

Kindergottesdienst in Hertingen

Auch im Februar laden wir wieder zum Kindergottesdienst in die Arche nach Hertingen ein. Am Sonntag, 10.02.2019 um 10:00 Uhr beschäftigen wir uns mit der Geschichte „Die Speisung der Vielen“. Eingeladen sind alle Kinder ab 5 Jahren. Auch Kinder, die bisher noch nicht bei uns im KiGo waren, sind uns natürlich jederzeit herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euch! Susi & Manuel



**KIRCHE MIT
KINDERN**

Seniorenachmittag in Hertingen

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren ganz herzlich zu unserem Seniorenachmittag am Sonntag, den 10. Februar um 14.30 Uhr in die Kirche in Hertingen ein. Wir beginnen mit einer Andacht und freuen uns dann auf ein gemütliches Zusammensein.

Liebe Kirchenmitglieder

Wir suchen Verstärkung für unseren Kirchendienst in Kleinkems **ab 1. März 2019**

Ihr Aufgabengebiet umfasst

- Vorbereiten der Gottesdienste mit Aufgaben wie Stecken der Liedtafel, Vorbereitung der Opfer-Kässli
- Bedienung der Kirchenglocken während Gottesdiensten
- Vorbereiten von speziellen Gottesdiensten wie Trauungen und Taufen

Bei Fragen können Sie sich gerne dienstags an unsere Sekretärin Frau Haase wenden, telefonisch 07635/822037 oder per Mail: blansingen@kbz.ekiba.de

Sprechzeiten:

- Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07635/822037)
- Pfarrerin Günther-Fiedler (Seelsorgerin) nach Vereinbarung (Telefon 0172/5824241)

Sie erreichen uns per Mail unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei

im Albert-Schweitzer-Haus Mittwoch von 11-12 Uhr, Freitag von 16-17 Uhr

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



Gottesdienste

08. Februar Freitag der 4. Woche im Jahreskreis

- Schliengen** 17.45 Uhr **Rosenkranz**
- Schliengen** 18.30 Uhr **HI. Messe.** Gedenken an Elke Bannwarth, Familie Weigold und Köppen, Elisabeth Henschel
- Rheinweiler** 18.30 Uhr **HI. Messe.** Gedenken an Bruno Schweizer. Bitte für die armen Seelen.

09. Februar Samstag der 4. Woche im Jahreskreis

- Schliengen** 09.00 Uhr **EK- Erstbeichte** (bis 11.00 Uhr) im Pfarrsaal
- Schliengen** 10.00 Uhr **Andacht** zur Goldenen Hochzeit der Eheleute Hoßlin
- Liel** 18.30 Uhr **Vorabendmesse** zum Sonntag. III. Opfer Josef Hasler

10. Februar 5. Sonntag im Jahreskreis

- Schliengen** 10.30 Uhr **HI. Messe** für die Pfarrgemeinde
- Bad Bellingen** 09.00 Uhr **HI. Messe** für die Pfarrgemeinde
- Bamlach** 18.30 Uhr **Rosenkranz**

12. Februar Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis

- Schliengen** 14.30 Uhr **Senioren-gottesdienst** im Pfarrsaal
- Bad Bellingen** 17.45 Uhr **Rosenkranz**
- Bad Bellingen** 18.30 Uhr **HI. Messe**
- Bad Bellingen** 19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**

13. Februar Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

- Schliengen** 08.30 Uhr **Ök. Morgenlob** in der Prälathebel-Kirche
- Bamlach** 18.30 Uhr **HI. Messe**

14. Februar Donnerstag – HI. Cyrill und HI. Methodius

- Liel** 18.00 Uhr **Rosenkranz**
- Liel** 18.30 Uhr **HI. Messe**

Erstkommunion:

Kein Weggottesdienst: am Freitag, Erstbeichte EK: Samstag, 9. Februar 2019, 9 bis 12 Uhr im Pfarrsaal

Bad Bellingen: Sonntagsgottesdienst:

Bitte beachten Sie, dass am Sonntag, 10. Februar 2019, der Gottesdienst bereits um 9.00 Uhr in Bad Bellingen beginnt.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro ist am Freitag, 8. Februar 2019 geschlossen.

Wir sammeln im Pfarrbüro:

- Korken für Kork-Behinderten-Werkstätte
- Briefmarken für Behinderten-Werkstätte Bethel

Kath. Öffentliche Bücherei Bamlach:

Öffnungszeiten nachfragen: Kontakt: Susanne Weh, Tel. 07635/8893

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 6. Februar 2019

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim 07631 740600

Donnerstag, 7. Februar 2019

Pfalz-Apotheke, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen 07628 336

Freitag, 8. Februar 2019

Apotheke im Kaufland, Robert-Bosch-Straße 6, 79539 Lörrach 07621 5700546

Samstag, 9. Februar 2019

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg 07631 793700

Sonntag, 10. Februar 2019

Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler 07632 892121

Montag, 11. Februar 2019

Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen 07635 8262575

Dienstag, 12. Februar 2019

Apotheke am Zöllinplatz, Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler 07632 891576

Mittwoch, 13. Februar 2019

Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstraße 13, 79418 Schliengen 07635 556

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Ambulante Pflegedienste

► **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626/91412-0

► **Ambulante Hospizgruppe Kandern**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

► **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**
Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631/1805-0

► **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**
Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.

Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635/3136-202, Fax 07635/3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

► **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**
Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621/49325

► **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0111 / 222

► **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**

Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

► **ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung**

Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. **Schliengen:** Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-bergerstiftung.de Internet: www.fritz-bergerstiftung.de

► **Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.**

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761/36122, Fax 0761/36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org



Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen

TERMINE Bitte bei allen Terminen um pünktliche Teilnahme

Wann	Was	Wer
Freitag, 8. Februar	Übungsabend	Abt. Hertingen
Freitag, 15. Februar	Maschinenübung (DLK / LF)	Maschinenisten und Fahrer Kl. C
Dienstag, 26. Februar	Gerätewartung	

Vereinsmitteilungen



Turnverein Rheinweiler e.V.

Ballsport für Erwachsene

Jeden Mittwoch findet von 19 Uhr bis 20.15 Uhr Ballsport für Erwachsene jeden Alters statt. Auskünfte werden unter der Rufnummer 0173/3637711 erteilt.

Schwarzwaldverein

Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

Am **Sonntag, 10. Februar 2019** unternehmen wir eine ca. 4 stündige Wanderung über die Höhen von Batzenberg und Schneckenal. Die Wanderung führt auf überwiegend asphaltierten Weinbergwegen von Schallstadt über den Batzenberg. Zurück geht es über Kirchhofen, mit der Wallfahrtskirche „Maria Himmelfahrt“ und dem Wasserschloss, sowie Pfaffenweiler im Schneckenal mit der Kirche „St. Columba“.

Wegstrecke: ca. 10 km, **Höhenunterschied:** ca. 170 m, **Wanderzeit:** ca. 4 Std. Wir fahren mit dem Zug, (RVF-24 Std.-Ticket). **Anmeldung bis Freitag, 9. Februar 2019 ist unbedingt erforderlich** bei Michael und Ruth Vogler, Auggen, Tel. Nr.: 07631/8494. Einkehr ist am Schluß der Wanderung. **Treffpunkt** ist um 9.00 Uhr am Bahnhof in Müllheim. **Treffpunkt zur Abfahrt** in Fahrgemeinschaften nach Müllheim ist um 8.45 Uhr am Busparkplatz in Bad Bellingen in der Badstraße.

Mitzunehmen sind: gutes Schuhwerk, Wanderstöcke, Regen-

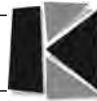
schutz und kleine Rucksackverpflegung. Zu dieser Wanderung sind die Mitglieder, Gäste sowie Freunde des Wanderns herzlich eingeladen.

„Vorinformation“

Wir fahren ins Theater nach Fessenheim

Am 24. Februar 2019 fahren wir nach Fessenheim, wo in der Festhalle (Sale de Fete) das Theaterstück „Uf Guffa un Nödle“ der Theatergruppe aus Blodelsheim aufgeführt wird. Treffpunkt zur Abfahrt in Fahrgemeinschaften ist um 14.00 Uhr am Busparkplatz an der Badstraße in Bad Bellingen. Beginn der Veranstaltung ist um 15.00 Uhr in der Festhalle, 6-16 Rue de la 1ere Armee in Fessenheim. Anmeldung zu dieser Veranstaltung bitte bis 20. Februar 2019 bei Ingrid Hüttlin, Fessenheim, Tel. Nr.: 0033389/486330 oder bei Johanna Pfeiffer, Bad Bellingen, Tel. Nr.: 07635/9836

Zu dieser Veranstaltung sind die Mitglieder sowie Gäste herzlich eingeladen.



Kolpingsfamilie Bamlach

Kolping-Fastnacht 2019

„Ihr bruchet nit im Trüebe fische, mir duen euch frische Fisch uffdische!“

Zu diesem Motto geht die Kolpingsfamilie dieses Jahr ans Wasser. Das Programm am Schmutzigen Dunschtig, den 28. Februar 2019 beginnt um 20.11 Uhr. Am Fastnachtssonntag, den 3. März 2019 werfen wir die Angel noch einmal aus.

Anschließend spielt jeweils „Holger van den Tasten“ zum Tanz. Der Vorverkauf der Karten beginnt am Samstag, den 16. Februar 2019 um 08.00 Uhr im Pfarrheim in Bamlach. Weitere Infos folgen nächste Woche. In Erwartung eines guten Fangs 2019 grüßen vom Angelteich Die Frisch-Fisch-Fischer



Spielvereinigung Bamlach/Rheinweiler e.V.

www.spvgg.net

Aktuelle Ergebnisse / Termine

Aktivmannschaft – Winterpause

Sonntag, 7. April 2019, 15.00 Uhr

SV Istein 2 – SpVgg. Bamlach / Rheinweiler

B-Jugend Spielgemeinschaft mit Schliengen / Spielort

Schliengen – Winterpause

Samstag, 23. Februar 2019, 12.00 Uhr

SG Schliengen – FV Haltingen

C-Jugend Spielgemeinschaft mit Schliengen / Spielort

Schliengen – Winterpause

Samstag, 23. Februar 2019, 14.00 Uhr

SG Schliengen – FV Tumringen 2

D-Jugend Spielgemeinschaft mit Schliengen / Spielort

Schliengen – Winterpause

Dienstag, 12. März 2019, 18.00 Uhr

SG Schliengen – FV Haltingen

Erfolgreiches Hallenturnier der F-Jugend in Neuenburg

Am 27. Januar 2019 fand das Hallenturnier des FC Neuenburg statt. Beim ersten Spiel trat man gegen die 1. Mannschaft des FC Auggen an. Das Spiel war hart umkämpft. Es gab Torchan-

cen auf beiden Seiten. Unsere Mannschaft ging verdient mit 1:0 in Führung. Kurz vor Schluss gelang dem FC Auggen noch der 1:1 Ausgleich. Auch im 2. Spiel gegen den SV Weil konnte man an die vorherige Leistung anknüpfen. Durch ein paar starke Paraden durch unseren Torwart gewann man das Spiel mit 1:0 was sicherlich ein gerechtes Ergebnis ist. Nun ging es gegen den Angstgegner aus Gundelfingen-Wildtal. Hier ging man beim letzten Hallenturnier in Müllheim mit 3:1 als Verlierer vom Platz. Unsere Mannschaft begann sehr nervös und aufgeregt, erarbeitete sich aber ein paar gute Torchancen. Diese blieben jedoch ungenutzt. Durch einen Fernschuss ging der Gegner in der letzten Minute mit 1:0 als Sieger vom Platz. Auch nach diesem Dämpfer versuchte unsere Mannschaft den Kopf nicht hängen zu lassen. In der letzten Partie ging es gegen den SV Weiertal. Ein schön herausgespieltes Tor ging man mit 1:0 in Führung. Kurz vor Schluss gelang dem Gegner noch der 1:1 Ausgleich. Eine wirklich Klasse Leistung Jungs! Macht weiter so!

FC Auggen I – SpVgg Bamlach-Rheinweiler	1:1
SpVgg Bamlach-Rheinweiler – SV Weil II	1:0
SpVgg Bamlach-Rheinweiler – SpVgg Gundelf.-Wildtal I	0:1
SV Weiertal I – SpVgg Bamlach-Rheinweiler	1:1

Tore: 1 x Salih Kucisan, 2 x Jonas Rinderle

Aktuelle Trainingszeiten der Spvgg-Jugend in der Halle

Bambinis: Donnerstag 17.00 bis 18.00 Uhr in der Halle in Bamlach

F-Jugend: Donnerstag 17.00 bis 18.00 Uhr in der Halle in Rheinweiler

E-Jugend: Dienstag 17.30 bis 19.00 Uhr alle 2 Wochen (in ungeraden) in der Halle in Rheinweiler

Freitag 16.30 bis 18.00 Uhr in der Halle in Rheinweiler

D-Jugend: Dienstag 17.30 bis 19.00 Uhr alle 2 Wochen (in geraden) in der Halle in Rheinweiler
Dienstag 18.00 bis 20.00 Uhr alle 2 Wochen (in ungeraden) in der Halle in Schliengen

Weitere aktuelle Informationen und Termine sind auf der Internetseite www.spvgg.net zu lesen



VfR Bad Bellingen e.V.

www.vfrbb.de

Vorbereitungsspiel des Landesliga-Teams

VfR Bad Bellingen – FC Amiticia Riehen 5:3

Tore: Bunke, Fabian (2); Lais, Maximilian; Lirca, Codrut-Stefan; Siegin, Tim

VfR Winter-Cup 13. Februar 2019 – 16. Februar 2019

Nächste Woche steht der VfR-Winter-Cup auf dem Programm. Das Landesliga-Team des VfR bestreitet am Mittwoch, 13. Februar 2019 das erste Spiel gegen den Verbandsligisten FC Auggen, der sehr erfolgreich in der Verbandsliga auftritt und aktuell den 4. Tabellenplatz der Verbandsliga Südbaden inne hat. Am Donnerstag, 14. Februar 2019 kommt es zum Ländervergleich Schweiz-Deutschland. Der Tabellenzweite der 1. Liga Schweiz, der FC Black Stars Basel, trifft auf den Tabellenzweiten der Verbandsliga FV Lörrach-Brombach. Das Spiel um Platz 3 und das Endspiel stehen dann am Samstag, 16. Februar 2019 auf dem Programm. Da alle Mannschaften in der Wintervorbereitung auf die Rückserie stecken und es bei den Spielern um die Stammplätze geht, sind sicherlich ansprechende Partien auf dem VfR-Kunstrasenplatz zu erwarten. Nach der langen fußballlosen Zeit, lohnt sich der Weg zum VfR-Sportgelände an der Rheinpromenade. Wir freuen uns über viele fußballbegeisterte Zuschauer.

Mittwoch, 13. Februar 2019, 19.15 Uhr

VfR Bad Bellingen – FC Auggen

Donnerstag, 14. Februar 2019, 19.15 Uhr

FC Black Stars Basel – FV Lörrach/Brombach

Samstag, 16. Februar 2019

12.00 Uhr **Spiel um Platz 3**

14.30 Uhr **Endspiel**

Die nächsten Testspiele:

Landesligateam

Samstag, 9. Februar 2019, 14.30 Uhr

VfR Bad Bellingen – TuS Kleines Wiesental

Mittwoch, 13. Februar 2019, 19.15 Uhr

VfR-Winter-Cup

VfR Bad Bellingen – FC Auggen

Samstag, 16. Februar 2019, 12.00 Uhr / 14.30 Uhr

Finalspiele VfR-Winter-Cup

Samstag, 23. Februar 2019, 13.00 / 14.30 Uhr

Blitzturnier in Hertzen

SV Hertzen / TuS Lörrach-Stetten / VfR BB

Dienstag, 26. Februar 2019, 19.30 Uhr

TuS Efringen/Kirchen – VfR Bad Bellingen

Samstag, 2. März 2019, 14.00 Uhr

VfR Bad Bellingen – FC Denzlingen

Samstag, 9. März 2019, 16.00 Uhr

Start in die Landesliga Rückserie

VfR Bad Bellingen – FC Freiburg-St. Georgen

2. Mannschaft

Samstag, 16. März 2019, 16.00 Uhr

VfR Bad Bellingen II – FC Wittlingen II

Freitag, 22. März 2019, 19.30 Uhr

VfR Bad Bellingen II – SV Istein II

A-Junioren

Die A-Junioren trainieren wöchentlich am Montag und Mittwoch ab 19.00 Uhr

F-Junioren

Die F-Junioren trainieren wöchentlich bis auf weiteres in der Halle in Bamlach.

Parteien

FDP Kreisverband Lörrach

Zur Kreistagswahl am Sonntag, den 26. Mai 2019, findet im Vorfeld die Nominierungsveranstaltung der Kandidaten/innen in **Lörrach im Gasthaus „Brauerei Lasser“, Wallbrunnstraße 31, 79539 Lörrach, Tel. 07621 2444, am Freitag, den 8. Februar 2019 um 19.00 Uhr** statt. Wir laden hierzu alle Interessierte recht herzlich ein. Alle Bewerber werden sich vorstellen und ihre Ziele formulieren. Die gemeinsamen Ziele, wie Bürokratieabbau, bessere Gesundheitsversorgung und schnelles Internet in den ländlichen Gebieten werden vom Vorstand erläutert. Wer eine Mitfahrgelegenheit benötigt, melde sich bitte bei Franz Kiefer unter der Telefon-Nr. 07628 1231.

Dr. Christoph Hoffmann

1. Vorsitzender des Ortsverbandes Markgräflerland

Sonstiges

Gewerbe Akademie FR

CAD-Wissen aufstocken

Umfangreiche Konstruktionsaufgaben werden die Teilnehmer

des Lehrgangs „CAD mit Inventor 3D, Aufbaukurs“ ab dem 19. März 2019 an der Gewerbe Akademie Schopfheim bearbeiten. Vertieft wird hier das Erlernte aus dem Grundkurs. Es geht unter anderem um Konstruktionsmethoden, Zeichnen mit 2D, Bewegungsanimation und fotorealistische Darstellung. Interessenten aus dem Einzugsgebiet der Gewerbe Akademie Freiburg können dieses Angebot ebenfalls nutzen. Die Kosten des Fachkurses können unter bestimmten Voraussetzungen auf Bildungsgutschein der Arbeitsagentur beziehungsweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds reduziert werden. Weitere Auskünfte und Beratung erteilt die Gewerbe Akademie unter Telefon 07622 686815.

Agentur für Arbeit WieDerEinstieg gelingt!

Sie möchten gerne nach einer längeren Familienphase zurück ins Berufsleben? Sie haben Fragen rund um das Thema Wiedereinstieg? Sie brauchen individuelle Unterstützung?

Eine erste unverbindliche Kontaktaufnahme ist möglich in der offenen Sprechstunde der Wiedereinstiegsberaterin Ulrike Rombach am **Mittwoch, 18. Februar 2019 von 15.30 Uhr – 17.30 Uhr**. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die offene Sprechstunde Wiedereinstieg findet statt im Familienzentrum Lörrach, Luisenstraße 15, 79539 Lörrach.

Eine Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung ist darüber hinaus auch per E-Mail möglich unter Loerrach.Wiedereinstieg@arbeitsagentur.de

Psychologie im Bewerbungsgespräch

Eine Informationsveranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe BiZ & Donna 2019 der Agentur für Arbeit Lörrach.

Ein Bewerbungsgespräch stellt Bewerber*innen vor eine besondere Herausforderung.

Was kommt hier auf Sie zu? Was erwarten Betriebe? Wie bestehen Sie im Auswahlverfahren und wie können Sie sich vorbereiten?

Am **26. Februar 2019** erhalten Sie Informationen, worauf es im Bewerbungsgespräch ankommt. Die Veranstaltung findet statt von **9.15 bis 11.15 Uhr** im Berufsinformationszentrum, Raum E. 14 der Arbeitsagentur Lörrach, Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Kudzu, Schlafbeere, Maca: riskante Pflanzen in Nahrungsergänzungsmitteln

Pflanzliche Zutaten sind der Renner bei Nahrungsergänzungsmitteln. Das zeigt die Auswertung von rund 1000 Anfragen und Beschwerden bei unserem Portal Klartext Nahrungsergänzung. Dabei sind die Mittel längst nicht so harmlos, wie die Werbung vermuten lässt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Nahrungsergänzungsmittel mit Pflanzen- und Kräuterextrakten machen einen harmlosen Eindruck – sind deswegen aber noch lange nicht ungefährlich.
- Gesundheitsbezogene Werbung fördert oftmals die Kaufentscheidung für Produkte mit riskanten Zutaten.
- Die Erwartung der Verbraucher, dass solche Produkte behördlich geprüft, zugelassen und sicher sind, müssen Gesetzgeber und Handel dringend erfüllen.

Zu exotischen Pflanzen wie der Kudzuwurzel liegen nur unzureichende Sicherheitsnachweise vor.

Inhaltsverzeichnis

- Rein pflanzlich heißt nicht immer harmlos
- Gesundheitsbezogene Werbung fördert oft den Kauf von Pro-

dukten mit riskanten Zutaten

- Direktvertrieb und Internethandel: ständiges Ärgernis
- Hintergrund

Fragen auf unserem Portal Klartext Nahrungsergänzung zu Produkten mit einem Potpourri aus Pflanzenstoffen zeigen: Die Mittel sind der neue Renner und es besteht erheblicher Informationsbedarf dazu. Häufig stehen den vollmundigen Werbeversprechen der Anbieter unzureichende Sicherheitsnachweise und riskante Zutaten gegenüber.

Klare gesetzliche Regelungen sind hier längst überfällig. Einer der Knackpunkte: Nahrungsergänzungsmittel müssen derzeit nicht zugelassen werden, ehe sie auf den Markt kommen. Vor allem Positivlisten auf Grundlage von Sicherheitsbewertungen von Pflanzenstoffen fehlen. Auch eine gezielte Überwachung dieser Produkte ist nötig.

Rein pflanzlich heißt nicht immer harmlos

Mehr als 2,3 Millionen Ratsuchende haben unsere Online-Angebote zu Nahrungsergänzungsmitteln seit dem Start im Januar 2017 genutzt.

Die Auswertung von rund 1000 Anfragen und Beschwerden zeigt: Verbraucher brauchen dringend Informationen zu den teilweise willkürlich zusammengemixten Cocktails aus Pflanzenextrakten, Vitaminen, Mineralstoffen und diversen sonstigen Stoffen. Auch wenn viele der Produkte ganz natürlich daher kommen: Pflanzen und zum Teil hochkonzentrierte Pflanzenauszüge können durchaus gesundheitsschädlich wirken.

Zu vielen teils exotischen Pflanzen wie Kudzuwurzel, Schlafbeere oder Maca liegen nur unzureichende Sicherheitsnachweise vor. Deren Inhaltsstoffe können sich zum Beispiel negativ auf den Hormonstoffwechsel oder den Blutdruck auswirken. Unklar bleibt zudem, wie der Mix aus verschiedenen Pflanzenauszügen, Algen, Pilzen und sonstigen zugesetzten Stoffen miteinander reagiert. Auch sind Wechselwirkungen von Pflanzenstoffen mit Medikamenten möglich. Ginkgo-Präparate können beispielsweise die Wirkung von blutverdünnenden Medikamenten beeinflussen. Häufig verwechseln Verbraucher auch solche Nahrungsergänzungsmittel mit pflanzlichen Arzneimitteln und erwarten eine geprüfte Wirkung.

Gesundheitsbezogene Werbung fördert oft den Kauf von Produkten mit riskanten Zutaten

Eine Online-Umfrage auf unserem Portal Klartext Nahrungsergänzung von November und Dezember 2018 bestätigt den großen Einfluss von Werbung mit vermeintlich harmlosen Zutaten. Die große Mehrheit der Befragten der nicht repräsentativen Umfrage entscheidet sich beim Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Drogerien, Apotheken oder Supermärkten wegen der Inhaltsstoffe für ein Produkt. Die Kaufentscheidung fällt unserer Erfahrung nach oft, weil bestimmte Inhaltsstoffe in Gesundheitsblogs oder Erfahrungsberichten als besonders gesundheitsförderlich beworben werden. Aber sind solche Aussagen auch wahr? Zwar existiert mit der Health-Claims-Verordnung eine gesetzliche Grundlage, ob gesundheitsbezogene Angaben zulässig sind. Doch stoppte die EU auf halber Strecke, ebenso wie bei der Frage nach zulässigen Stoffen. Während per Gesetz festgelegt ist, welche Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt werden dürfen, gibt es für "sonstige Stoffe" wie Pflanzen- oder Kräuterextrakte keine rechtsverbindlichen Regelungen.

Stattdessen verwies die EU auf Einzelfallentscheidungen durch die Kontrollbehörden der Länder. Ein nicht praxistauglicher Vorschlag! Der gesundheitliche Verbraucherschutz kann nur durch ein Zulassungsverfahren gewährleistet werden, bei dem Sicherheit und Wirksamkeit der Produkte vor Markteinführung von den Herstellern belegt werden müssen.

Direktvertrieb und Internethandel: ständiges Ärgernis

Vollmundige, aber meist unhaltbare Gesundheitsversprechen und riskante Zutaten häufen sich insbesondere bei Produkten, die in Online-Shops oder im Direktvertrieb angeboten werden. Auch das zeigen die Anfragen und Beschwerden bei uns sowie die vielen Warnungen und Untersuchungen der Verbrauch-

erzentralen und Behörden zu Nahrungsergänzungen mit gefährlichen, zum Teil illegalen Zutaten wie Sibutramin in Schlankheitskapseln.



3 Geschäfte unter einem Dach

■ Druckerei

für Industrie-, Handel-, Gewerbe- und Privatdrucksachen

■ Buchhandlung

mit aktuellen Büchern und Bestellservice

■ Schreibwarenabteilung

mit ausgewählten Glückwunschkarten, Gästebüchern und exklusiven Schreibgeräten u. v. m.

■ AUG. SCHMIDT

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Tel. 07631/2770, Fax 2753
e-mail: druckerei-schmidt@gmx.de

Sonja's Lädlele

Hertingen, Tel. 07635/788

Ab Donnerstag, 17. Februar 2019

- Rindfleisch vom Hinterwälder Weiderind
- Wildschwein aus heimischer Jagd

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8.00 - 10.00 Uhr
Fr. 8.00 - 10.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Als Erstwohnsitz suche ich 2 bis 3 Zimmer Wohnung für 500,- Euro Miete in Bad Bellingen oder Umgebung.
Tel. 07222 3621430 oder 0177 27 37 988

★★★ MARKUSHOF

KURHOTEL · RESTAURANT
Tel. 07635 - 31080 • Badstraße 6 • Bad Bellingen direkt am Kurpark

Aus Großmutter's Küche – Suure Leberli, Kuttle, Nierle & Co
von Freitag, 8. bis Sonntag, 17. Februar

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Speck - Mittwoch Ruhetag.
Fischwoche: Freitag 8. bis Sonntag 17. März

Jetzt zugreifen!

Hochwertige Feinbiber-Bettwäsche	49,95 jetzt 34,-
Qualitäts Spannbetttücher	29,95 jetzt 20,-
Duo Steppbett	69,95 jetzt 49,-
Waschbares Kopfkissen 40 x 80	29,95 jetzt 19,95

über 115 Jahre

Raumausstattung

Bächle

79418 Schliengen, Eisenbahnstraße 11
Telefon 07635/473 • gegenüber Gasthaus Krone
Mittwochnachmittag geöffnet

Großes Wasserfass ca. 750 ltr. in Bad Bellingen zu verschenken.

Tel. 07635 1697



Bad Bellingen – Bamlach

Fam. Schmidt 07635 – 3693

Wir suchen Verstärkung

- * **Bedienung** halb- oder ganztags
- * **Kalte Küche** aushilfsweise
- * **Apartment - Reinigung**

ab dem 8. März wieder geöffnet

wir freuen uns auf Ihren Anruf
Familie Schmidt

Hörbücher
DVD's
bei

**Buchhandlung
Aug. Schmidt**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Telefon 07631 / 2770, Fax 2753
druckerei-schmidt@gmx.de

SIBU

„Die Haushaltshilfe“
Februar!

Fasnacht und Winterurlaubszeit!
Nährisches Treiben, sportliche
Aktivitäten oder Hausputz. Dieses
erledigen wir gerne für Sie!
Interessiert?

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
© 07631/793230 · 0172 / 3160871



Hilfe im Trauerfall

BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

Kleinkindbetreuung - ab Februar einen Platz frei !

Qualifizierte Tagesmutter Anja bietet flexible Betreuungszeiten. Die Betreuung ist in einer kleinen Gruppe von max. 5 Kindern. Ich freue mich über eine unverbindliche Kontaktaufnahme.

Handy: 01748542203 oder E-Mail: sc-anja@gmx.net

Ihr Taxi in der Region

FLUGHAFENTRANSFER KRANKENFAHRTEN
Basel, Zürich, Frankfurt, Stuttgart usw. Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie

zuverlässig pünktlich freundlich



Im Mittelgrund 5a 79415 Bad Bellingen -Inh. P. Metzler- Werner von Siemensstr. 12 79395 Neuenburg

Studio für Kosmetik Massage Wellness und Fußpflege

Mein Februar Angebot für Sie:

Winter Wellness Fußpflege komplett mit Aromabad und Peeling, danach eine Kosmetische Gesichtsbehandlung inklusive Serum und Liftingmassage Gesicht sowie eine Aroma Öl Massage Rücken.

Bitte nehmen Sie sich 3 Stunden Zeit!

Komplett für 99€

Ich freue mich auf Sie!

Kontakt:

S. Krause, Schulstr. 6a, Rheinweiler
Tel.: 07635 823955 • Mobil: 01520 6558669
wellness.studio.krause@gmail.com

MICHAEL SPENGLER

Sonnenschutzanlagen

Eingetragener Handwerksbetrieb

- Markisen
- Jalousien
- Rollläden
- Fliegengitter

Tel. 07631-6381
Fax 07631-17 25 48

79424 Auggen
Am Brunnenbuck 7

PC Techniker und DSL Technik behebt alle Probleme

Service vor Ort. Kein Erfolg, keine Kosten!

www.comvorse.de • Telefon 0179-967444 0

GESUCHT

Landmaschinenmechaniker/in (m/w/d) und Auszubildende zum Landmaschinenmechaniker/in für 2019

- Wir suchen für unsere Landmaschinenfachwerkstatt eine/n motivierte/n selbstständig arbeitende/n Servicetechniker/in Landtechnik.
- Wir bieten eine sichere Anstellung mit Perspektive und leistungsbezogener Bezahlung in einem modernen Betrieb.

Sie fühlen sich angesprochen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an: info@landtechnik-flury.de

Landtechnik **FLURY**
Mittlerer Weg 32
79424 Auggen
Tel.: 07631 93876-30
Fax: 07631 93876-31
www.landtechnik-flury.de



Außergewöhnlich ist einfach.

Jetzt neu mit Bonus:
10.000 Euro für die Küche
5.000 Euro je Kind



www.spk-mgl.de/immobilien

In Bad Bellingen, im Herzen
des Markgräflerlandes.

Noch 4 schöne Wohnungen
mit 3-5 Zimmern.

Ansprechpartner:
Ralph Holzenkamp
07621 976-2065

 Sparkasse
Markgräflerland
ImmobilienCenter

Herzlichen Dank

*Menschen, die wir geliebt haben,
gehen nie wirklich von uns.
Sie leben für immer in unseren Herzen weiter.*



Ursula „Uschi“ Schneider

* 12. 9. 1957 † 15. 1. 2019

Man lebt mit der Verbundenheit der Freunde und Bekannten und erfährt im Leid die Wertschätzung der Verstorbenen.

Wir sagen allen Danke, die mit uns trauern, die ihr im Leben verbunden waren und uns auf ihrem letzten Weg in so liebevoller Anteilnahme begleitet haben.

Schliengen, im Januar 2019 Familie Josef Schneider